

68. Zum Begriffe der Pflichtvernachlässigung im Sinne des §. 316
Abf. 2 St.G.B.'s.

IV. Straffenat. Urtheil v. 14. Januar 1890 g. S. u. Gen. Rep. 3161/89.

I. Landgericht Weimig.

Die verurteilende Entscheidung der Strafkammer ist auf Revision der Angeklagten aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

Nach den erstrichterlichen Feststellungen ist die für erwiesen erachtete Transportgefährdung dadurch verursacht, daß die dem betreffenden Zuge als Bremser beigegebenen Beschwerdeführer beim Halten desselben auf der ein starkes Gefälle habenden Station K. der Dienst-anweisung für Bremser, Hilfsbremser und Schmierer zuwider ihre Bremsen gelöst haben. Dadurch ist, während die Lokomotive mit Pack- und Postwagen behufs Aufnahme eines Wagens losgekuppelt und nach einer Weiche gefahren war, der Rest des Zuges ins Rollen gekommen und in Lokomotive und Packwagen hineingefahren.

Wenn hiernach auch der von der Revision nicht angefochtene objektive Thatbestand des §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt ist, so genügt doch für den subjektiven Thatbestand nicht das bloße Handeln gegen die Dienstanweisung, vielmehr ist zur Erfüllung des Thatbestandsmerkmals der Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten irgend ein Verschulden der Thäter erforderlich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 189.

In dieser Beziehung stellt der Vorderrichter zwar fest, daß den Beschwerdeführern das starke Gefälle des Bahnhofes bekannt war, und daß sie deshalb „umsomehr ihre Pflicht, die Bremsen fest angezogen zu halten, erfüllen mußten, als — besonders bei der Länge und schweren Befrachtung des Zuges — die Gefahr eines Abrollens überaus nahe lag“. Er berichtet aber andererseits die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Entschuldigung, daß sie „die ganze Zeit des R.'er Aufenthaltes zum Schmieren der Räder gebrauchten, und der Zugführer mit der Abfahrt nicht warte, bis sie zu ihren Bremsen zurückgekehrt wären und dieselben gelöst hätten; wären dieselben aber bei der Abfahrt des Zuges fest angezogen gewesen, so würde nach Angabe der Angeklagten der Zug zerrissen sein, wofür sie ebenfalls verantwortlich gemacht würden“. Der Vorderrichter hat nun nicht etwa diese Angabe der Beschwerdeführer für widerlegt erachtet, sondern bei der Strafzumessung selbst angenommen, daß „sie in übertriebenem Dienstfeiser, um den Zug vor einer anderen Gefahr — des Zerreißens — zu sichern, gegen ihre Instruktion gehandelt haben“.

Bei dieser Sachlage kann die Vernachlässigung der den Beschwerdeführern obliegenden Pflichten nicht für genügend festgestellt erachtet werden. Denn wenn auch diese Pflichten zunächst in Instruktionen oder Dienstanweisungen aufgezählt sind, so wird doch durch letztere der Pflichtenkreis des Eisenbahnpersonales nicht erschöpft. Insbesondere versteht §. 316 Abs. 2 unter den demselben obliegenden Pflichten nicht bloß diejenigen, die in Dienstanweisungen ausdrücklich aufgeführt sind. Welche Pflicht den einzelnen Personen in den von der Dienstanweisung nicht vorgesehenen Fällen obliegt, ist eine in jedem Falle besonders zu beurteilende thatsächliche Frage. Waren die Beschwerdeführer — was durch die erstrichterlichen Feststellungen nicht ausgeschlossen ist — sei es nach einer anderen Bestimmung ihrer

Dienstanweisung, sei es ohne solche nach der Lage des Falles, verpflichtet, das Zerreißen des Zuges zu verhüten, so entstand ein Widerstreit der Pflichten, dessen Entscheidung objektiv nach der Lage des Falles, subjektiv nach der Einsicht der handelnden Personen zu beurteilen gewesen wäre. Diese Entscheidung wird auch nicht entbehrlich, wenn man unterstellen könnte, daß nur die eine Pflicht, hier das Festhalten der Bremsen, durch die Dienstanweisung geboten war; denn derjenige, der durch Nichterfüllung einer allgemein vorgeschriebenen Obliegenheit im gegebenen Falle einen größeren Nachteil verhüten kann und dies einseht, würde pflichtwidrig handeln, wenn er, gleichgültig gegen den danach eintretenden Erfolg, sich darauf beschränkte, nach der Dienstanweisung zu handeln. Die hiernach erforderliche konkrete Beurteilung kann auch nicht darin gefunden werden, daß der Vorderrichter das Verhalten der Beschwerdeführer als „übertriebenen Dienstleister“ bezeichnet, da nicht ersichtlich ist, was er darunter versteht. Hält er es für übertriebenen Dienstleister, wenn die Beschwerdeführer selbst auf die Gefahr hin, wegen Instruktionswidrigkeit bestraft zu werden, die von ihnen gefürchtete Art der Transportgefährdung zu verhüten suchten, so würde er sich mit den eben entwickelten Grundsätzen in Widerspruch befinden.

Es war hiernach gemäß §§. 376. 393. 394 St.ß.O., wie gesehen, zu erkennen.